

AGB Winkler Studios GmbH

§ 1 Allgemeines

(1) Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen der Winkler Studios GmbH und ihren Kunden.

(2) Die allgemeinen Geschäftsbedingungen finden Anwendungen auf Text, Bild- und Bewegtbildproduktionen (im Folgenden „Material“ genannt). Geliefertes Material bleibt stets Eigentum der Winkler Studios GmbH. Es wird dem Kunden zur Ausübung der vertragsgemäß eingeräumten Nutzungsrechte überlassen.

(3) Der Vertragsschluss und eine Änderung des Vertrags erfordert Textform. Im Falle des Vertragsschlusses kommt der Vertrag mit der Winkler Studios GmbH, Haferwende 8, 28357 Bremen zustande.

(4) Die Präsentation der Filmangebote und -pakete auf unseren Plattformen stellen kein rechtlich bindendes Vertragsangebot unsererseits dar, sondern sind nur unverbindliche Angebote. Die Anfrage des Kunden bezüglich eines geplanten Projekts stellt ebenfalls kein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Ein Vertrag mit der Winkler Studios GmbH kommt erst mit der mündlichen oder schriftlichen Bestätigung des Angebots durch den Kunden zustande.

§ 2 Honorar und Rechnungsstellung

(1) Die angegebenen Preise verstehen sich als Nettopreise zzgl. der gesetzlich geltenden MwSt. Eventuelle Zusatzkosten (wie z.B. Anfahrtskosten) werden von uns gesondert ausgewiesen und im Vorfeld mit dem Kunden abgesprochen.

(2) Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, sind Abschlagzahlungen nach folgender Maßangabe zu erbringen: 1/3 des Auftragsvolumens ist mit Auftragserteilung, 1/3 bei technischem Produktionsbeginn (Dreharbeiten, Programmierarbeiten etc.) und 1/3 bei Übergabe der Produktion binnen 14 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Skontoabzüge sind nur zulässig soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde.

§ 3 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen ergänzend die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

(2) Die Winkler Studios GmbH überträgt dem Auftraggeber mit Abnahme des Produkts die für den vorausgesetzten Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte, soweit die im Rahmen des Auftrags gemäß § 6 geschuldete Vergütung vollständig bezahlt wurde (aufschiebende Bedingungen). Im Zweifel erfüllt die Agentur ihre Verpflichtung durch die Einräumung beschränkter, widerruflicher und nicht ausschließlicher Nutzungsrechte. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, darf der Kunde das für ihn erstellte Produkt im Rahmen des angegebenen Verwendungszwecks frei verwenden. Jede darüber hinausgehende Nutzung bedarf der Zustimmung der Winkler Studios GmbH. Die weitergehende Nutzung kann mit einem Aufpreis verbunden sein.

(3) Ferner erwirbt der Kunde bei Beauftragung lediglich die Nutzungsrechte an der finalen Datei selbst. Möchte er darüber hinaus Elemente des Endprodukts (z.B. einzelne Grafiken/Illustrationen, Audio, Sprecher etc.) verwenden, bedarf dies einer zusätzlichen Einholung von Nutzungsrechten.

(4) Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung der Winkler Studios GmbH auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens erfolgt (§ 34 Abs. 3 UrhG).

(5) Die Weitergabe des Materials und die Übertragung von Nutzungsrechten an Dritte durch den Auftraggeber sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Winkler Studios GmbH zulässig. Verfälschende oder sinnentstellende Veränderungen durch Hinzufügen oder Weglassen sind nicht gestattet. Das Material darf im Sinne des § 14 Urhebergesetz weder entstellt noch sonst wie beeinträchtigt werden.

(6) Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt, und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität des Urhebers und der Zuordnung zum einzelnen Wort- bzw. Bildbeitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urheberbeitrags entnehmen lässt.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Kunde ist verpflichtet, der Winkler Studios GmbH die für die Leistungserbringung wesentlichen Dokumente, Informationen, Datenträger, Bild- und Tonaufnahmen, Hard- und Software sowie alle etwaigen sonstige Materialien frei von Rechten Dritter zur streng vertraulichen Behandlung und Nutzung zur Verfügung zu stellen. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, darf die Winkler Studios GmbH jedoch einzelne Teile zu Bearbeitungszwecken an Dritte weitergeben. Die Subauftragnehmer sind ebenfalls ausdrücklich an diese Regelung gebunden.

(2) Jedes vom Auftraggeber übersandte Dokument (Datei) wird von der Winkler Studios GmbH als endgültige Fassung angesehen, solange nichts anderweitiges bekannt ist. Änderungen nach Projektbeginn oder nach Projektende sind möglicherweise mit zusätzlichen Kosten verbunden, welche nicht im Preisangebot enthalten sind.

(3) Soweit der Auftraggeber Vorlagen/Informationen zur Verwendung bei der Gestaltung von Werbemaßnahmen überlässt, versichert er, dass er zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen/Informationen berechtigt ist.

(4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, geeignetes Material entsprechend der Absprache mit der Winkler Studios GmbH unentgeltlich und unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Winkler Studios GmbH behält sich das Recht vor, ungeeignetes Material abzulehnen. Stellt der Auftraggeber nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Erhalt einer Aufforderung in Textform oder innerhalb von 5 Werktagen nach einer Ablehnung des Materials in Textform geeignetes Material bereit, kann die Winkler Studios GmbH geeignetes Ersatzmaterial nutzen und die dadurch entstehenden, angemessenen Kosten in Rechnung stellen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.

(5) In Fällen fehlender oder nicht fristgerechter Mitwirkungshandlungen verlängert sich der vereinbarte Liefertermin um die Dauer, während der der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat, soweit keine anderslautende Vereinbarung besteht.

(6) Der Auftraggeber stellt die Winkler Studios GmbH von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung der Mitwirkungsverpflichtungen aus Abs. 1-3 beruhen.

§ 5 Produktionsangebote

(1) Der Auftraggeber kann sich von der Winkler Studios GmbH ein unverbindliches Angebot erstellen lassen. Alle im Angebot angegebenen Festpreise werden von der Winkler Studios GmbH garantiert. Die Preise staffeln sich ansonsten nach Art, Umfang und Komplexität des jeweiligen Projekts. Änderungen, zusätzliche Inhalte oder ähnliches während der Produktion oder nach Fertigstellung des Projekts bedeuten möglicherweise zusätzliche Kosten, die nicht im Angebot enthalten sind.

(2) Sämtliche für ein Projekt erstellten Angebote gelten zunächst als unverbindlich. Falls nicht anders vereinbart, so ist das Angebot mit dem Versand an den Kunden für zwei Monate gültig. Erst nach Zusage des Auftraggebers werden alle Posten konkret recherchiert und ggf. angepasst. Sämtliche Abweichungen werden vorab mit dem Kunden abgesprochen und schriftlich vereinbart.

(3) Falls nicht anders vereinbart, verwendet die Winkler Studios GmbH nicht-exklusiv lizenzierte Musikstücke. Diese Lizenz wird speziell für das jeweilige Produkt und den Verwendungszweck erworben und darf vom Kunden nicht anderweitig verwendet werden. Falls der Auftraggeber GEMA-pflichtige Musikstücke verwenden möchte, sind Lizenzierung sowie die damit verbundenen Kosten vom Auftraggeber zu übernehmen.

§ 6 Haftung

(1) Bei einer über die vertraglich vereinbarte Nutzung hinausgehenden weitergehenden Nutzung des Materials durch den Auftraggeber haftet dieser für jeglichen aus der Nutzung entstehenden Schaden und stellt die Winkler Studios GmbH von jeglicher in diesem Zusammenhang entstehenden Haftung frei.

(2) Unterbleibt die Namensnennung der Winkler Studios GmbH nach § 13 UrhG oder verstößt der Auftraggeber gegen § 14 UrhG, so hat die Winkler Studios GmbH Anspruch auf Schadensersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar, sofern der Auftraggeber nicht einen geringeren Schaden nachweist.

(3) Die Winkler Studios GmbH haftet unbeschränkt

(a) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie im Umfang einer übernommenen Garantie.

(b) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht ist die Haftung der Winkler Studios GmbH der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des hier in Rede stehenden Geschäfts vorhersehbar und typisch ist. Dies schließt auch die fahrlässige Verletzung vertragswesentlicher Pflichten mit ein.¹

(c) Eine weitergehende Haftung der Winkler Studios GmbH besteht nicht. Insbesondere haftet die Winkler Studios GmbH nicht, wenn Produktionen bestimmte Ergebnisse (z.B.

¹

Umsatzsteigerung) nicht erzielen konnten. Dies gilt auch für Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzliche Vertreter von Winkler Studios GmbH.

- (d) Eine Verzugshaftung der Winkler Studios GmbH ist insbesondere ausgeschlossen, wenn vereinbarte Liefertermine aus den folgenden Gründen nicht eingehalten werden können:
- i. Verletzungen von Mitwirkungspflichten und sonstigen Pflichten durch den Auftraggeber;
 - ii. Höhere Gewalt;
 - iii. Technische Fehler, die nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch die Winkler Studios GmbH verursacht wurden.
- (e) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe der Winkler Studios GmbH.

(4) In allen anderen Fällen haftet das Unternehmen nur dann, wenn wesentliche Vertragspflichten (Kardinalspflichten) verletzt sind. Wesentliche Vertragspflichten sind wesentliche Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährden würde sowie Pflichten, die der Vertrag dem Anbieter nach seinem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst möglich machen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Der Schadensersatz ist somit auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Ein Ausgleich von atypischen oder nicht vorhersehbaren Schäden findet nicht statt.

§ 7 Referenzangabe

(1) Ferner gewährt der Kunde der Winkler Studios GmbH, das erstellte Produkt zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz angeben zu dürfen, an allen Stellen, wo sich die Winkler Studios GmbH präsentieren möchte.

(2) Ebenso gewährt der Kunde der Winkler Studios GmbH, das Kundenlogo zeitlich und räumlich unbeschränkt als Referenz angeben zu dürfen, an allen Stellen, wo sich die Winkler Studios GmbH präsentieren möchte.

(3) Wünscht der Kunde die zeitlich und räumlich unbeschränkte Verwendung des erstellten Produkts oder Kundenlogos nicht, bedarf es einer ausdrücklichen schriftlichen Anfrage durch den Kunden. Die Genehmigung zur Nichtverwendung des erstellten Produkts oder Kundenlogos durch die Winkler Studios GmbH kann ggf. mit einem Aufpreis verbunden sein.

§ 8 Produktionsvoraussetzungen und -absagen

(1) Für die Erstellung von Luftbildern bzw. der entsprechenden Bilddaten gelten besondere Ausführungsbedingungen, um die allgemeine Sicherheit und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Insbesondere werden Bilderflüge nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und Auflagen durchgeführt. Der Auftraggeber ist insbesondere gehalten, folgende generelle Ausführungskonstanten im Vorfeld zu berücksichtigen:

- kein Flug bei Regen
- kein Flug vor Sonnenaufgang oder nach Sonnenuntergang

- Flüge bis Windstärke maximal 25 km/h
- es muss immer Sichtkontakt zur Videodrohne bestehen (Sichtflug nach VFR-Regeln)
- maximale Flughöhe 120 m
- maximale Entfernung zum Piloten horizontal 300 m
- Flugzeit je Flug beträgt max. 15 – 18 Minuten
- kein Überflug von Personen

(2) Für den Fall, dass die Winkler Studios GmbH durch höhere Gewalt an der fristgerechten Durchführung des beauftragten Projekts gehindert wird, wird der Auftraggeber schnellstmöglich davon in Kenntnis gesetzt. Tritt ein Ereignis höherer Gewalt ein, dürfen die Winkler Studios GmbH und der Auftraggeber vom Projekt zurücktreten, wobei der Auftraggeber die Winkler Studios GmbH für die bereits geleistete Arbeit vollständig bezahlen muss. Soweit möglich, hilft die Winkler Studios GmbH dem Auftraggeber bei der Auswahl eines geeigneten Ersatzauftragnehmers. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, Arbeitskämpfhandlungen, zivile Unruhen, Naturkatastrophen, Kriegshandlungen, örtliche Stromausfälle, irreversibles Versagen von Computer- und Telekommunikationstechnik, Unfälle, Erkrankungen, sowie jede andere hinderliche Situation, die nicht aus einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten der Winkler Studios GmbH resultiert und dieser eine ordnungsgemäße und fristgemäße Ausführung des beauftragten Projekts unmöglich macht.

(3) Wird ein Auftrag aus Gründen, welche die Winkler Studios GmbH nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so steht uns – ohne dass es eines Schadensnachweises bedarf – eine Ausfallsumme i.H.v. 50% der kalkulierten Auftragssumme zu. Ein Auftrag, der aus Gründen, die die Winkler Studios GmbH nicht zu vertreten hat, angefangen und nicht fertiggestellt werden kann, wird in voller Höhe abgerechnet. Als angefangen gilt ein Auftrag, wenn mit der vertraglich geschuldeten Leistung gemäß Angebot begonnen wurde. Dem Auftraggeber ist zum Nachweis berechtigt, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

§ 9 Gewährleistung

(1) Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Auftraggeber zunächst nur eine Nachbesserung verlangen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, ist der Mangel unverzüglich anzuzeigen. Das bedeutet in der Regel die telefonische Mitteilung innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung und die schriftliche Mitteilung nach weiteren drei Werktagen. Bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln hat die Mitteilung innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form zu erfolgen. Soweit eine Nachbesserung nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann der Auftraggeber das Honorar hinsichtlich des jeweiligen mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten. Weitergehende Schadensersatzansprüche statt der Leistung sind ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche, die auf Mangelfolgeschäden basieren, bleiben unberührt. Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag). Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte Anwendung.

(2) Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Die Winkler Studios GmbH übernimmt daher ohne weitere schriftliche Vereinbarung keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Auftraggeber verantwortlich; der Auftraggeber muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tragen. Sofern zwischen der Winkler Studios GmbH und dem Auftraggeber streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Auftraggeber beweispflichtig für den Inhalt der Abreden. Diese sind stets schriftlich zu treffen. Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Auftraggeber Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Auftraggeber den Journalisten von allen damit verbundenen Kosten freizustellen, es sei denn, den Journalisten trifft die Haftung gegenüber dem Auftraggeber nach den vorstehenden Absätzen.

§ 10 Rücktrittsrecht

Winkler Studios GmbH behält sich das Recht vor, auch nach Vertragsabschluss die Produktion abzulehnen, wenn Umstände vorliegen, die eine Vertragsdurchführung unmöglich oder unzumutbar machen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Produktion von Videos urheber-, wettbewerbs-, presse-, strafrechtliche oder sonstige rechtliche Bestimmungen verletzt oder die Produktion aufgrund von unterlassenen Mitwirkungshandlungen unmöglich oder unzumutbar ist.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung und Rücklieferung ist der Sitz der Winkler Studios GmbH.
- (2) Ist der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Winkler Studios GmbH in Bremen. Die Winkler Studios GmbH ist jedoch in allen Fällen ebenfalls berechtigt, Klage am Erfüllungsort oder am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (3) Für diese Bestimmungen und das gesamte Vertragsverhältnis gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieser Schriftformklausel. Der Vorrang der Individualabrede nach § 305b BGB bleibt unberührt.
- (5) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine einvernehmliche Regelung, die der

ursprünglichen Absicht der Vertragsparteien wirtschaftlich am nächsten kommt.
Entsprechendes gilt für eventuelle Lücken dieser Geschäftsbedingungen.

Bremen, 31.07.2023